

Beitragsordnung des TV Moorrege von 1913 e. V.

1. Fälligkeit der Beiträge:

Das Beitragsjahr ist gleich dem Kalenderjahr!

Bei jährlicher Zahlung sind die Beiträge am 1. Februar fällig.

Bei halbjährlicher Zahlung sind die Beiträge am 1. Februar und am 1. August fällig.

2. Höhe der Vereinsbeiträge:

- | | | | |
|-----|---|---------------|----------|
| (a) | Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres:..... | Jahresbeitrag | € 72,00 |
| (b) | Kinder, Schüler und Jugendliche bis 18 Jahre,
Studierende und Auszubildende: | Jahresbeitrag | € 48,00 |
| (c) | Familienmitgliedschaft: | Jahresbeitrag | € 168,00 |
| (d) | Fördernde Mitglieder:..... | Jahresbeitrag | € 40,00 |
| (e) | Mitglieder Herzsport:..... | Jahresbeitrag | € 168,00 |

Bei halbjährlicher Zahlung halbiert sich der Betrag für die Zeilen (a) bis (e).

Hinweis: Beim Eltern-Kind-Turnen muss immer ein Elternteil des Kindes oder der Kinder im TVM Mitglied sein.

3. Zahlung der Beiträge:

Die Beiträge werden mittels SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

Bei jährlicher Zahlung am 1. Februar, bei halbjährlicher Zahlung am 1. Februar und am 1. August des laufenden Jahres. Hierzu wird von den Mitgliedern ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt.

Bei minderjährigen Mitgliedern haften die gesetzlichen Vertreter für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

4. Kassenwart des Vereins:

Auskünfte in allen Beitrags- und Mitgliedsangelegenheiten des Vereins erteilt unser Kassenwart:

Manfred Rakutt, Glinder Weg 2aa, 25436 Moorrege, Tel.: 04122 / 82866

5. Kündigung oder Änderung der Mitgliedschaft:

Eine Mitgliedschaft kann nur zum **30. Juni** oder **31. Dezember** eines Jahres beendet werden. Austritts-Erklärungen oder gewünschte Änderungen der Mitgliedschaft können nur vom Kassenwart angenommen werden. Sie müssen von den Mitgliedern selbst, bei Kindern und Jugendlichen von deren Eltern oder Erziehungsberechtigten, **in schriftlicher Form bis 6 Wochen vor Halbjahresende** dem Kassenwart zugestellt werden. Mündliche Erklärungen über Austritt aus dem Verein, Änderungen der Mitgliedschaft gegenüber den Übungsleitern oder anderen Vorstandsmitgliedern sind für die Beitragszahlung unwirksam und können nicht berücksichtigt werden.

Ausgenommen von dieser Regelung sind ausschließlich die Mitglieder, die nur der Herzsportgruppe angehören. Sie können die Mitgliedschaft jeweils zum Monatsende kündigen.

6. Gültigkeit:

Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24.04.2024 beschlossen und tritt am 01.01.2025 in Kraft. Die vorherige Beitragsordnung verliert damit ihre Gültigkeit.

(Mark Pierau)
Vorsitzender

(Henrik Kohrs)
Schriftführer